

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX
für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 15

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und nachgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweiligen Anlage besteht von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein technischer Bedenken.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GK53C D747 C635	GSX 400 E GSX 400 ES	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18* *(ww. 4PR) h. 3.75S18*	2	v. 90/90-18 51S h. 110/90-18 61S	2
			v. 3.00-18 47S v. 3.25-18 52S h. 3.75-18 60S	2 3	v. 3.00-18 47S v. 3.25-18 52S h. 4.00-18 64S (Bei Bereif. 4.00 von Metzeler nur Profil ME77)	2 3 6
			v. 80/90-18 45S h. 100/90-18 62S reinf.	2 5		
GS40XF C320	GSX 400 F KATANA	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25S19 4PR h. 110/90-18S 61S	2	v. 3.25-19 54S h. 110/90-18 61S	2
			v. 3.25S19 h. 110/90S18	2		
GL51D D 869	GS 450 L Chopper	v. MT1.85x19 h. 2.15 x 16	v. 90/90-19 52S h. 120/90-16 63S	2 5		
GL51F E774	GS 450 E/S GS 450 EU/SU	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00-18 47S v. 3.00 S18* *(ww. 4PR) h. 3.75-18 60S h. 4.00-18 64S h. 3.75 S18 * *(ww. 4PR)	2 3	(Bei 4.00 von Metzeler nur Profil ME77)	

Anm. zu Ziff.:
2 Verwendung mit Schlauch
3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen

Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig.
Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig.
Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Auftraggeber des Gutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Gutachten über die Anbauabnahme von Reifenpaarungen, Reg.-Nr. 18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

DEUTSCHLAND

von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.